

Bodendenkmalschutz und Gewinnung von Bodenschätzen in und außerhalb von im GEP dargestellten Abgrabungsbereichen (BSAB)

Rechtlicher Leitfaden für Abgrabungsunternehmer in NRW für Vorhaben, die nicht dem Bergrecht unterliegen

Klaus Jankowski

Das Verhältnis von Rohstoffgewinnung und Bodendenkmalpflege ist zuweilen signifikant gespannt. Viele Abbauvorhaben sind dadurch schon in der Phase der Antragsvorbereitung umstritten und sogar insgesamt gefährdet. Daher veröffentlichen wir in dieser und der nächsten Ausgabe der Kies+Sand – Gesteins-Perspektiven einen interessanten Beitrag mit neuen Erkenntnissen zur Rolle von Raumordnungszielen bei der Durchsetzung unternehmerischer Belange.

Da es kein bundeseinheitliches Recht der Bodendenkmalpflege gibt, beziehen sich die Ausführungen ausschließlich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Ein Beitrag, der alle Besonderheiten der anderen Bundesländer berücksichtigen würde, wäre wegen der erforderlichen Abstraktheit nicht mehr verständlich oder schlichtweg zu lang.

Um die Praxismähe der Ausführungen zu verdeutlichen, ist der Beitrag ausdrücklich als »Leitfaden für Unternehmer« gestaltet.

Die Redaktion

A. Vorbemerkung

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 DSchG NW). Dazu gehören auch das die Denkmäler umgebende Erdreich, dessen auf Denkmäler zurückzuführende Verfärbungen oder Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit. Ein unbefristetes Eingriffs- und Veränderungsverbot besteht insoweit nur, wenn Bodendenkmäler auch in die Denkmalliste eingetragen oder zu diesem Zweck vorläufig unter Schutz gestellt worden sind (Eintragungsgrundsatz).

Bei der Gewinnung von Bodenschätzen werden Erdschichten freigelegt und abgetragen. Dabei können unvermeidlich bis dahin verborgen gebliebene bewegliche Bodendenkmäler unsachgemäß aufgedeckt beziehungsweise geborgen oder ortsfeste Bodendenkmäler zwangsläufig ganz oder teilweise unwiederbringlich zerstört werden.

Denkmalerhaltung einerseits und die

oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, auf die die Volkswirtschaft angewiesen ist, andererseits sind deshalb in Einklang zu bringen. Es kann nicht bestritten werden, dass die Sicherung von Bodendenkmälern als wichtige Zeugnisse und Quellen für die Erforschung der Erd- und Menschheitsgeschichte im Gemeinwohlinteresse liegt. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat deshalb die Leitentscheidungen dazu im Landesdenkmalschutzgesetz selbst getroffen:

- Die Untersuchung und die Bergung von Bodendenkmälern ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Dazu hat der Staat die Denkmalbehörden mit entsprechenden personellen und finanziellen Mitteln aus dem Steueraufkommen auszustatten.
- Maßnahmen der Denkmalbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind im Vorfeld des oberirdischen Abbaus von Bodenschätzen und bei Zufallsfinden von den Grundstückseigentümern und Unternehmen vorübergehend zu dulden, von diesen aber nicht selbst durchzuführen oder zu finanzieren.

- Nicht in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmäler können die Gewinnung von Bodenschätzen auf Dauer nicht verhindern.
- Die Eintragung in die Denkmalliste ist nur bei »auf Dauer« erhaltenswerten und erhaltungsfähigen Bodendenkmälern zulässig, wenn wegen der besonderen Bedeutung der Quellen ein öffentliches Interesse daran besteht.

Trotz dieser klaren gesetzlichen Vorgaben wird in Zulassungsverfahren (Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren) von vereinzelt Denkmalbehörden, insbesondere von den bei den Landschaftsverbänden angesiedelten »Ämtern für Bodendenkmalpflege«, immer wieder verlangt, dass im Vorfeld des Abbaus von oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätzen – teilweise sogar schon im Vorfeld des Zulassungsverfahrens – archäologische Untersuchungen zu Lasten der Unternehmer auf Flächen durchgeführt werden, die nicht in die Denkmalliste als Bodendenkmäler eingetragen worden sind. Oftmals fehlt den betroffenen Unternehmen die rechtliche Kenntnis, um sich gegen ungerechtfertigte Forderungen, die meistens sehr kostenintensive Untersuchungen nach sich ziehen, zur Wehr zu setzen. Häufig sind die Unternehmen darauf angewiesen, dass die ausstehenden Zulassungserteilungen nicht aufgrund von lähmenden Streitigkeiten mit den Denkmalbehörden verzögert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen lassen erkennen, dass die Forderungen der Denkmalbehörden in den wenigsten Fällen begründet und rechtlich durchsetzbar sind.

Um sich eine nachträgliche rechtliche Überprüfung von entsprechenden For-



Jungsteinzeitlicher Brunnenfund, der 1990 in einer Kiesgrube in der Nähe von Erkelenz entdeckt wurde und aus dem Jahre 5090 v. Chr. datiert. Es handelt sich um das älteste, bis heute entdeckte Holzbauwerk der Erde.

derungen offen zu halten, sollten daher vermeintlich »freiwillige« archäologische Untersuchungen immer ausdrücklich »unter Vorbehalt« und »ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht« durchgeführt werden. Gegen entsprechende Auflagen in Genehmigungsbescheiden und Planfeststellungsbeschlüssen sollten die zulässigen Rechtsmittel in jedem Fall fristwährend erhoben werden, um sie rechtlich überprüfen lassen zu können.

B. Fallgruppen

Folgende Fallgruppen sind nachfolgend zu unterscheiden:

Zum einen gibt es **bereits genehmigte oder planfestgestellte** Abgrabungen, die innerhalb und außerhalb von im jeweiligen gültigen Gebietsentwicklungsplan dargestellten Abgrabungsbereichen (BSAB) liegen können (siehe unten zu B.I). Hier stellt sich die Frage, ob in diesen Vorhabensbereichen nachträglich Eintragungen in die Denkmalliste oder vorläufige Unterschutzstellungen möglich sind oder sonstige nicht im Genehmigungsbescheid geregelte Maßnahmen der Denkmalbehörden in Betracht kommen.

Zum anderen sind die geplanten, **noch nicht genehmigten oder planfestgestellten** Abgrabungsvorhaben einer Betrachtung zu unterziehen. Auch insoweit können die Vorhaben

innerhalb und außerhalb von BSAB liegen (siehe unten zu B.II). Auch hier stellt sich die Frage, ob im Vorfeld einer Genehmigung Bodendenkmäler durch Eintragungen in die Denkmalliste unter Schutz gestellt werden können. Ein häufig zu beobachtendes Szenario besteht darin, dass verlangt wird, im Zusammenhang mit der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie archäologische Prospektierungen durchzuführen.

Soweit **planfeststellungspflichtige Nassabbauvorhaben** betroffen sind, ergeben sich geringfügige Abweichungen, die gesondert als eine eigene Fallgruppe angesprochen werden (siehe unten zu B.III). Deshalb muss unter B.I und B.II ansonsten nicht zwischen Trocken- und Nassabgrabungen unterschieden werden.

Bei allen vorgenannten Fallkonstellationen wird unterstellt, dass bereits in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmäler von den Vorhaben **nicht** betroffen sind. Die Besonderheiten, die sich ergeben, wenn insbesondere ein geplantes Abgrabungsvorhaben auf **bereits eingetragene Bodendenkmäler** trifft, werden wiederum als eigene Fallgruppe behandelt (siehe unten zu B.IV).

Schließlich sind nicht eingetragene Bodendenkmäler, sofern diese **ausnahmsweise** nicht nur von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind, sondern auch oder nur eine **städtebauli-**

che Relevanz aufweisen können, unten unter B.V einer separaten Bewertung zu unterziehen.

I. Genehmigte/planfestgestellte Abgrabung

Eine bestandskräftige Genehmigung/Planfeststellung für eine Abgrabung von oberflächennahen Bodenschätzen berechtigt den Unternehmer zu allen Handlungen im Zusammenhang mit der Bodenschatzgewinnung, soweit diese in zeitlicher und räumlicher Hinsicht genehmigungskonform/plan-konform durchgeführt werden. Auf archäologische Substanz im Boden muss, sofern sich nichts anderes aus den Nebenbestimmungen ergibt, während des Abbaus nur insoweit Rücksicht genommen werden als Bodendenkmäler dabei zufällig entdeckt werden. Der Unternehmer muss, sofern er erkennt, dass es sich um ein Bodendenkmal handelt, seine Entdeckung unverzüglich anzeigen und die Fundstelle nach Zugang der Anzeige drei Tage in unverändertem Zustand belassen (§§ 15, 16 DSchG NW). Anzeigepflichtig sind nur die für einen archäologischen Laien erkennbaren bedeutsamen Funde. Der Zufallsfund etwa einer einzelnen Scherbe löst die Anzeige- und Wartepflicht nicht aus.

Handelt sich bei dem entdeckten archäologischen Gut um ein Bodendenkmal, sind die Denkmalbehörden berechtigt, dieses auf eigene Kosten zu untersuchen oder zu bergen und zu Untersuchungszwecken in Besitz zu nehmen. Nur ausnahmsweise darf die sachgerechte Untersuchung oder Bergung länger als drei Tage in Anspruch nehmen, wenn der Unternehmer durch den erzwungenen Stillstand der Abbauarbeiten nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird. Wird die Frist trotz Unzumutbarkeit überschritten, muss der Unternehmer für seine Ausfälle entschädigt werden. Die eigentumsrechtlichen Fragen hinsichtlich der geborgenen Funde sollen hier außer Betracht bleiben.

Die Denkmalbehörden selbst sind unabhängig von Zufallsfunden berechtigt, im Vorfeld der genehmigten/planfestgestellten Bodenschatzgewinnung (»rechtzeitig vor Beginn«) mit dafür zur Verfügung stehenden Mitteln der öffentlichen Hand eigene Untersuchungen in Bezug auf vermutete Bodendenkmäler und deren Bergung vorzunehmen. Die Grundeigentümer/Pächter haben dies zu dulden. Die insoweit erforderlichen archäologischen

Arbeiten sind aber so durchzuführen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Abgrabung auftreten (§ 19 Abs. 2 DSchG NW).

Häufig wird erst bei dieser Gelegenheit von den Denkmalfachbehörden festgestellt, dass bedeutsame kulturgeschichtliche Bodendenkmäler von dem bereits genehmigten Abbau betroffen sind. Daraus ergeben sich verschiedene Handlungsmuster der Behörden, mit denen die Unternehmer sich auseinander zu setzen haben. Die wichtigsten Szenarien sind:

- Anträge der Landschaftsverbände bei der Unteren Denkmalbehörde auf vorläufige Unterschutzstellung gemäß §§ 4, 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW hinsichtlich einer Eintragung des Fundplatzes in die Denkmalliste und
- der Erlass einer Verordnung gemäß § 14 DSchG NW, wonach die Fundstelle vorübergehend (bis zu drei Jahre) zum Grabungsschutzgebiet erklärt wird, sowie
- die an den Unternehmer gerichtete Aufforderung, zusätzlich zur bereits erteilten Genehmigung eine Grabungserlaubnis gemäß § 13 DSchG NW zu beantragen.

Alle genannten Maßnahmen der Denkmalbehörden zielen darauf ab, den Abbaufortschritt entweder unmöglich zu machen, erheblich zu verzögern oder den Unternehmer – über den Umweg der Eintragung in die Denkmalliste – trotz vorhandener Abgrabungsgenehmigung dazu zu zwingen, die Untersuchung und Bergung von Bodendenkmälern auf eigene Kosten vorzunehmen.

Je nach der Lage des genehmigten Vorhabens innerhalb oder außerhalb eines im Gebietsentwicklungsplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (BSAB) ausgewiesenen Gebiets ergeben sich unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angesprochenen denkmalgeschützenden Maßnahmen.

1. Genehmigte Abgrabung, außerhalb von BSAB liegend

Liegt die genehmigte/planfestgestellte Abgrabung nicht in einem im Gebietsentwicklungsplan als Abgrabungsbereich dargestellten Gebiet, scheidet die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 DSchG NW aus. Diese Vorschrift begünstigt Abgrabungsvorhaben gegen-

über nachträglichen Maßnahmen der Denkmalbehörden, sofern sie in Bereichen liegen, in denen »nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ... Maßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz vorgesehen sind«. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 2. verwiesen.

Auch ohne diese »Sonderregelung« gewährt die bestehende Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung hinreichenden Schutz gegen nachträgliche Beschränkungen der Bodenschatzgewinnung.

a) Vorläufige Unterschutzstellung/Eintragung in Denkmalliste ist wegen der Bindungswirkung der Genehmigung/Planfeststellung ausgeschlossen

Die Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung umfasst gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NW ipso iure zugleich auch eine nach § 9 Abs. 1 lit. a DSchG NW erforderliche Erlaubnis zur Beseitigung von Bodendenkmälern, wenn der Landschaftsverband im Abgrabungsgenehmigungsverfahren beteiligt worden ist und die Belange des Bodendenkmalsschutzes thematisiert hat (Bindungswirkung). Davon ist in aller Regel auszugehen.

Die Genehmigung/Planfeststellung berechtigt damit, das Bodendenkmal zu zerstören. Sein dauerhafter Erhalt als wesentliches Ziel der Unterschutzstellung ist dadurch ausgeschlossen. Ohne die gleichzeitige entschädigungspflichtige Enteignung des Bodendenkmals scheidet eine Eintragung und damit eine vorläufige Unterschutzstellung aus, weil ein Bodendenkmal, dessen zukünftiger Erhalt tatsächlich oder rechtlich nicht sichergestellt ist, im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NW schon nicht eintragungsfähig ist.

Eine Eintragung eines ortsfesten Bodendenkmals im Bereich eines genehmigten Abbauvorhabens in die Denkmalliste ist daher nur möglich, wenn zugleich eine **entschädigungspflichtige** Enteignung des ortsfesten Bodendenkmals gemäß § 30 Abs. 1 lit. a DSchG NW beabsichtigt ist. Nur eine entschädigungspflichtige Enteignung könnte den für die Eintragung unerlässlichen zukünftigen »Erhalt« des Bodendenkmals bewirken. Die Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung berechtigt den Unternehmer zur Beseitigung des Bodendenkmals. Die Entziehung dieser Berechtigung ist ein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundstücks-

eigentümers beziehungsweise des Unternehmers.

Angesichts äußerst knapper öffentlicher Mittel für die Bodendenkmalpflege dürfte die Bereitschaft zur Enteignung gegen Entschädigung, nur um ein Bodendenkmal erhalten zu können, erfahrungsgemäß allenfalls bei ganz außergewöhnlichen Befundlagen in Betracht kommen.

Gegen die vorläufige Unterschutzstellung/Eintragung in die Denkmalliste sollte deshalb klarstellend Widerspruch und gegebenenfalls Klage erhoben werden.

Da die Erlaubnis zur Beseitigung von Bodendenkmälern mit der Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NW bereits erteilt worden ist, hindert die vorläufige Unterschutzstellung/Eintragung in die Denkmalliste den Unternehmer allerdings nicht an der Ausübung der Abbauberechtigung. Das Unternehmen kann den Abgrabungsbetrieb auch im Bereich des vermeintlich einzutragenden Bodendenkmals ohne zusätzliche Erlaubnis oder Gestattung fortsetzen. Für ordnungsbehördliche Maßnahmen (Stilllegungsverfügung) oder Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht insoweit keine Rechtsgrundlage.

b) Entschädigungspflichtiger Widerruf der Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung gemäß § 49 VwVfG NW

Die Genehmigungsbehörde könnte gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG NW nur gegen Ersatz des Vertrauensschadens aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen, weil ansonsten das öffentliche Interesse gefährdet wäre, die Genehmigung/Planfeststellung teilweise widerrufen. Auch dies ist angesichts knapper öffentlicher Mittel eher unwahrscheinlich, wenn es sich nicht um ein außergewöhnlich bedeutsames Bodendenkmal handelt. In Bezug auf eine Planfeststellung müsste außerdem von Amts wegen zu Lasten der Genehmigungsbehörde ein umfassendes Planfeststellungsänderungsverfahren eingeleitet werden, weil der festgestellte Plan aufgrund des Teilwiderrufs nicht mehr verwirklicht werden könnte. Gegen einen entsprechenden Teilwiderruf ist ein Rechtsmittel zulässig.

Davon sollte in einem solchen Fall unbedingt Gebrauch gemacht werden, weil es aufschiebende Wirkung entfaltet und bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens die ursprüngliche Genehmigung/Planfeststellung unberührt lässt.



In einer Kiesgrube in der Nähe von Wesel entdecktes, gut erhaltenes Lastschiff aus römischer Zeit.

c) Grabungsschutzgebiets-VO hindert nicht am Gebrauchmachen der Genehmigung/Planfeststellung

Der Erlass einer Grabungsschutzgebiets-Verordnung nach § 14 DSchG NW ist nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn eine genehmigte Abgrabung außerhalb eines nach § 19 Abs. 1 DSchG NW privilegierten BSAB liegt. Die von einer Grabungsschutzgebiets-VO betroffenen Grundstücke unterliegen während der befristeten Geltung der Verordnung der Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 DSchG NW. Die erforderliche Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 3 DSchG NW mit der Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung indes bereits erteilt. Eine Grabungsschutzgebiets-Verordnung könnte die Beseitigung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandenen Bodendenkmals also nicht verhindern, es sei denn, das vermutete Bodendenkmal wird gemäß § 30 Abs. 1 lit. c DSchG NW gegen Entschädigung enteignet, um insoweit »in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen« betreiben zu können. Denn der auch nur vorübergehende Entzug der Befugnis, von der Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung Gebrauch machen zu dürfen, ist ein von der Sozialbindung des Eigentums nicht mehr gedeckter Entzug eines zugeteilten von Art. 14 Abs. 1 GG als Eigentum geschützten Rechts.

Ohne eine damit einhergehende Enteignung des Bodendenkmals ist die

Einbeziehung in ein Grabungsschutzgebiet für die Fortsetzung des Abgrabungsbetriebs irrelevant. Da eine entsprechende Verordnung in Nordrhein-Westfalen nicht im Wege einer Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO angegriffen werden kann, ist der Abgrabungsbetrieb in der genehmigten Form ohne weiteres fortzusetzen. In diesem Falle wären ordnungsrechtliche Maßnahmen (Stilllegung) oder Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne Rechtsgrundlage und dagegen gerichtete Rechtsmittel demzufolge Erfolg versprechend.

d) Grabungserlaubnis gemäß § 13 DSchG NW scheidet bei der Gewinnung von Bodenschätzen aus

Die häufig geforderte Einholung einer Erlaubnis für archäologische Ausgrabungen gemäß § 13 DSchG NW, um infolge der Abgrabungstätigkeit in der Vorhabensfläche vermutete Bodendenkmäler nicht durch unsachgemäße Behandlung zu gefährden, entbehrt ebenfalls jeder Rechtsgrundlage. Wenn nur »gelegentlich« der Gewinnung von Bodenschätzen zu erwarten ist, dass im Boden verborgene Bodendenkmäler gefunden werden können, fehlt es dem Abgrabungsunternehmer regelmäßig an dem für die Grabungserlaubnis erforderlichen »Willen«, gezielt nach Bodendenkmälern zu suchen (vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2003, Az.: 4 K 61/01, UA S. 23/24 [rechtskräftig]). Das wirtschaftliche Ziel der Handlung

gen des Abgrabungsunternehmens bleibt auch dann auf die Gewinnung von Bodenschätzen ausgerichtet, wenn in der von der Genehmigung/Planfeststellung umfassten Vorhabensfläche Bodendenkmäler vermutet werden. Die Fortsetzung der Abgrabung ist damit ohne vorherige Einholung einer Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NW zulässig.

2. Genehmigte Abgrabung, innerhalb eines BSAB liegend

Eine genehmigte/planfestgestellte Abgrabung, die innerhalb eines im Gebietsentwicklungsplan als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellten Gebietes (Ziel der Raumordnung) liegt, ist in erhöhtem Maße vor Störungen und Behinderungen des Abgrabungsbetriebes durch nachträgliche Maßnahmen der Denkmalbehörden geschützt (§ 19 Abs. 1 DSchG NW).

a) Vorläufige Unterschutzstellung/Eintragung in die Denkmalliste ist ausgeschlossen

§ 19 Abs. 1 DSchG NW schließt die Enteignung zum Zwecke des Erhalts eines Bodendenkmals nach § 30 Abs. 1 lit. a DSchG NW aus, wenn für die von dem Bodendenkmal betroffene Fläche eine Abgrabungsgenehmigung/Planfeststellung erteilt worden ist und die Vorhabensfläche in einem im Gebietsentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung für Abgrabungen vorgesehenen Bereich liegt.

Wie oben, zu Ziffer B.I.1.a), bereits dargelegt, kommt eine Eintragung in die Denkmalliste bzw. eine vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 4 DSchG NW rechtlich überhaupt nur dann in Betracht, wenn ein Bodendenkmal in seinem Bestand tatsächlich und rechtlich dauerhaft gesichert ist. Im Hinblick auf eine bereits bestehende Berechtigung zur Abgrabung und damit auch zur Zerstörung des Bodendenkmals könnte dies nur dann der Fall sein, wenn das Bodendenkmal gegen Zahlung einer Entschädigung enteignet werden würde. Da die Enteignung gemäß § 19 Abs. 1 DSchG NW aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, fehlt es an der Eintragungsfähigkeit. Gegen eine etwaige vorläufige Unterschutzstellung/Eintragung in die Denkmalliste ist daher ein Widerspruch des Grundstückseigentümers und des Unternehmens Erfolg versprechend.

Die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1

DSchG NW setzt aber voraus, dass es sich bei den für Abgrabungen vorgesehenen Bereichen um ein »Ziel der Raumordnung« im Sinne des § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) handelt. Insoweit kommt es darauf an, dass der Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb der BSAB der uneingeschränkte Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen eingeräumt worden ist (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ROG). Bloße Vorbehaltsgebiete, die der Gewinnung von Bodenschätzen im Rahmen der Abwägung lediglich ein erhöhtes Gewicht verschaffen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine »Ziele«, sondern lediglich »Grundsätze der Raumordnung« (BVerwG, NVwZ 2003, 738), die die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 1 DSchG NW demzufolge nicht auslösen können. Um entsprechende Darstellungen als Ziele der Raumordnung handelt es sich beispielsweise bei den BSAB in den Teilgebietsentwicklungsplänen für den Regierungsbezirk Köln. Der GEP Düsseldorf 1999 wird diesen Voraussetzungen – wenn überhaupt – jedenfalls erst nach In-Kraft-Treten der 32. GEP-Änderung gerecht werden können.

Ungeachtet eines Rechtsmittelverfahrens gegen die vorläufige Unterschutzstellung/Eintragung in die Denkmalliste als Bodendenkmal – selbst wenn die Behörde Sofortvollzug angeordnet hat – ist ein betroffenes Unternehmen aufgrund der bestehen-

den Abtragungsgenehmigung/Planfeststellung nicht daran gehindert, den Bodenabbau in zeitlicher und räumlicher Hinsicht genehmigungskonform fortzusetzen. Dass dabei das Bodendenkmal gegebenenfalls zerstört wird, ist unerheblich, da die Genehmigung/Planfeststellung für die Abtragung gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NW eine gegebenenfalls erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis ipso iure bereits beinhaltet. Dies ist immer der Fall, wenn der Landschaftsverband – Amt für Bodendenkmalpflege – im Abtragungsgenehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren beteiligt worden ist (Bindungswirkung).

b) Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG NW ist ausgeschlossen

Der genehmigte/planfestgestellte Bodenabbau kann schon wegen der Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 DSchG NW nicht durch ein Grabungsschutzgebiet nach § 14 DSchG NW behindert werden. § 19 Abs. 1 DSchG NW schließt die vorübergehende Einbeziehung eines in einem BSAB liegenden Bodendenkmals bei einer genehmigten Abtragung/Planfeststellung in ein Grabungsschutzgebiet nach § 14 DSchG NW ausdrücklich aus. Die Berechtigung zur Fortsetzung der Abtragung auch der in Grabungsschutzgebieten liegenden Flächen wird von einer solchen Verordnung nicht tangiert. Die Verordnung wäre wegen Verstoßes gegen § 19 DSchG

NW nichtig. Mangels Eröffnung eines Normenkontrollverfahrens gegen landesrechtliche Verordnungen sind seitens des Abgrabungsunternehmens parallel zur Fortsetzung des genehmigten/planfestgestellten Abgrabungsbetriebs keine rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

c) Aufforderung, eine Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NW zu beantragen, ist rechtswidrig

Ein Abgrabungsunternehmen ist im Hinblick auf die Ausübung der ausschließlich auf die Gewinnung von Bodenschätzen ausgerichteten Tätigkeit nicht erlaubnispflichtig nach § 13 DSchG NW. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen, Ziffer B.I.1.d), verwiesen.

Fortsetzung folgt.

Verfasser:

*Rechtsanwalt Klaus Jankowski,
Anders u. Thomé Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Bischofstraße 120
47809 Krefeld
Tel.: 0 21 51 / 5 57 50
E-Mail: ra-anders@t-online.de
Internet: www.ra-anders.de*